VERORDNUNG (EWG) Nr. 2892/80 DER KOMMISSION

vom 7. November 1980

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2391/80 über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, und (EWG) Nr. 2325/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit verfügbaren Mengen an Tafelwein überschreiten bei weitem die in einer ausgewogenen Lage als normal geltenden Mengen. Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts durch Verringerung des Angebots empfiehlt sich in erster Linie die Destillation.

Andererseits ist zu vermeiden, daß sich die Vermarktung von Alkohol, der aufgrund von Destillationsmaßnahmen aus Tafelwein erzeugt wurde, nachteilig auf den Markt für dieses Erzeugnis auswirkt.

Die Interventionsmaßnahme, mit der sich die beiden genannten Erfordernisse am besten vereinbaren lassen, dürfte die Destillation gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sein, da darin die Höchstmenge an destillierfähigem Wein genau begrenzt ist. Die Anwendung des genannten Artikels 12 wurde in diesem Wirtschaftsjahr bereits durch Verordnung (EWG) Nr. 2391/80 der Kommission [3] beschlossen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) der genannten Verordnung dürfen Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelweine der Weinarten A I, R I und R II und für Weine, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, für eine Weinmenge bis zu 50 % der vertraglichen Menge die Destillation vornehmen. Angesichts der dargestellten Situation ist der genannte Prozentsatz für Tafelweine der Weinart A I auf 100, und für Tafelweine der Weinarten R I und R II auf 74 festzusetzen.

Die von der genannten Verordnung betroffenen langfristigen Lagerverträge laufen spätestens am 15. November 1980 ab. Damit die Anwendung dieser Verordnung die erhofften Auswirkungen auf dem Tafelweinmarkt haben kann, ist es unerläßlich, die Fristen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 der Kommission [4] durch einen einheitlichen Termin zu ersetzen und darüber hinaus die in den Lagerverträgen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung erforderlichen Änderungen vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2391/80 wird wie folgt geändert :

(1) Der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Anteil von „50 %" wird durch „100 %" ersetzt.

(2) Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Anteil von „50 %" wird durch „74 %" ersetzt.

Artikel 2

Wird von den zusätzlichen Destillationsmöglichkeiten nach Artikel 1 Gebrauch gemacht, so gelten die bereits abgeschlossenen Lagerverträge gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Verträge, die sich lediglich auf die Weinmenge beziehen, die nicht Gegenstand der Destillation ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Anträge auf Anerkennung der Verträge gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 sind bis spätestens 31. Dezember 1980 einzureichen."

2. Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„(1) Die Verträge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) sind bis spätestens 31. Dezember 1980 abzuschließen."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1980.

---

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 245 vom 17. 9. 1980, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 234 vom 5. 9. 1980, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident